

05.036

**Schweizerische Informationssysteme
für Fingerabdrücke
und DNA-Profile.
Vertrag
mit dem Fürstentum Liechtenstein
Systèmes d'information suisses
sur les empreintes digitales
et les profils d'ADN.
Accord
avec la Principauté du Liechtenstein**

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 13.04.05 (BBI 2005 2911)
Message du Conseil fédéral 13.04.05 (FF 2005 2733)
Ständerat/Conseil des Etats 05.10.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein bestehen ja traditionell enge Beziehungen; unter anderem arbeiten die beiden Länder auch im Bereich der Polizeiarbeit zusammen. Diese stützt sich auf den Vertrag vom 27. April 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden.

Das Bundesamt für Polizei – um nun zum eigentlichen Geschäft zu kommen – hat den Probefebetrieb des DNA-Profil-Informationssystems im August 2000 aufgenommen, und das Fürstentum Liechtenstein ist an diesem Projekt ähnlich wie ein Schweizer Kanton beteiligt. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden liechtensteinische DNA-Profile in der Schweizer Datenbank gespeichert, Abgleiche durchgeführt und Rückmeldungen erstattet. Der Probefebetrieb erfolgte bis Ende 2004 auf der Basis einer Verordnung. Am 1. Januar 2005, also Anfang dieses Jahres, wurde der Betrieb dieses Informationssystems mit dem DNA-Profil-Gesetz auf eine neue, nämlich eine gesetzliche Basis gestellt.

Zusätzlich zu der im DNA-Profil-Gesetz geregelten internationalen Zusammenarbeit soll nun im Zusammenhang mit der engen Kooperation mit Liechtenstein diese eben in einem Staatsvertrag konkretisiert werden. Im gleichen Vertrag wird auch die bestehende Zusammenarbeit im Bereich des automatisierten Fingerabdruck-Identifikationssystems präzisiert, insbesondere was die Kosten- und Haftungsfrage anbelangt. Mit dem von uns im Rahmen eines Bundesbeschlusses nun zu genehmigenden Vertrag übernimmt Liechtenstein die in einer Anlage aufgelisteten schweizerischen Rechtsvorschriften.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Liechtenstein den gleichen Bestimmungen wie die Schweizer Kantone unterliegt. Änderungen des schweizerischen Rechtes können von Liechtenstein über den diplomatischen Weg übernommen werden. Der Vertrag selbst beschränkt sich auf besonders wichtige oder speziell zu regelnde Fragen wie die Verantwortlichkeiten bei der Zusammenarbeit und die Bedingungen der Datenerhebung und Datenbearbeitung. Er garantiert zudem einen sehr hohen Datenschutzstandard. Selbstverständlich werden auch die Kostenbeteiligung des Fürstentums Liechtenstein sowie die Haftung geregelt.

Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen, auf den Beschlussentwurf einzutreten und diesen dann auch zu genehmigen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich habe den Ausführungen des Präsidenten Ihrer Kommission nichts beizufügen. Ich bitte Sie, einzutreten und den Vertrag zu genehmigen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Rahmen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile

Arrêté fédéral portant approbation de l'Accord entre la Confédération suisse et la Principauté du Liechtenstein concernant la coopération dans le cadre des systèmes d'information suisses sur les empreintes digitales et les profils d'ADN

Gesamtberatung – Traitement global

**Titel und Ingress, Art. 1, 2
Titre et préambule, art. 1, 2**

**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes ... 40 Stimmen
(Einstimmigkeit)**

05.049

**Bekämpfung der Kriminalität.
Abkommen mit Lettland
und Tschechien
Lutte contre la criminalité.
Accords avec la Lettonie
et la République tchèque**

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 03.06.05 (BBI 2005 3979)
Message du Conseil fédéral 03.06.05 (FF 2005 3765)
Ständerat/Conseil des Etats 05.10.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Das Schengen-Abkommen allein schafft nur die Grundlagen für die polizeiliche Zusammenarbeit. Für die Konkretisierung und Intensivierung haben Abkommen der Schweiz mit einzelnen Schengen-Staaten nach wie vor eine erhebliche Bedeutung. Insbesondere sind solche Einzelabkommen für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität wichtig. Eine grenzüberschreitende Kooperation ist aber nur möglich, wenn die für eine moderne Zusammenarbeit erforderlichen rechtlichen Instrumente bestehen.

Polizeiabkommen mit anderen Ländern setzen voraus, dass wir Vertrauen in deren rechtsstaatliche Struktur und Gewähr für die Vertragseinhaltung haben. Bei Lettland und bei Tschechien ist dieses Vertrauen genauso vorhanden, wie beispielsweise gegenüber Nachbarstaaten dieser beiden Länder, mit denen wir analoge Abkommen auch schon abgeschlossen haben.

Ihre Kommission für Rechtsfragen beantragt Ihnen einstimmig, auf die beiden Beschlussentwürfe, sowohl betreffend das Abkommen mit Lettland wie dasjenige mit Tschechien, einzutreten und ihnen zuzustimmen. Beide Abkommen optimieren die aktuelle Interpol-Zusammenarbeit, sie regeln die Modalitäten des polizeilichen Informations- und Datenaustausches, dies selbstverständlich unter Berücksichtigung des Datenschutzes. Sie ermöglichen auch die Bildung gemischter Arbeitsgruppen und die Zusammenarbeit im Aus- und Weiterbildungsbereich. Beide Abkommen greifen weder in die bestehenden Kompetenzregelungen zwischen Justiz- und Polizeibehörden noch in diejenigen zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen ein.

Der Genehmigung der beiden Abkommen sollte deshalb nichts im Wege stehen. In diesem Sinne stellt Ihnen Ihre Kommission für Rechtsfragen Antrag.

Blocher Christoph, Bundesrat: Bei den bilateralen Polizeiabkommen mit Lettland und Tschechien, die Ihnen der Bun-

